

„Kraft der internationalen Solidarität der Interessen aller Werktätigen gelten Handlungen gleicher Art als gegenrevolutionär auch dann, wenn sie gegen einen anderen — der Union der SSR nicht angehörenden — Staat der Werktätigen gerichtet sind“

mit der Judikatur des sowjetzonalen OG, nach der der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums sich auch auf die sowjetischen AG's und sonstiges gesellschaftliches Eigentum in der Zone erstreckt¹⁰⁵).

Typisch für die weitere Unterwerfung unter das sowjetische Rechtsdenken ist ferner die fast uferlose Verpflichtung zur Anzeige von „Verbrechens“-Vorhaben mit politischem Einschlag. Der neue § 26 StEG betr. Nichtanzeige von Staatsverbrechen erstreckt die Anzeigepflicht bei Strafe des § 139 StGB (der unserem § 138 entspricht) auf Vorhaben nicht nur des Staats Verrats, der Spionage und der Sammlung von Nachrichten sowie „Sabotage“ und „Diversion“, sondern auch von „Angriffen gegen örtliche Organe der Staatsmacht“ und „Verleitung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik“. Dem steht allerdings die Aufhebung des § 6 des Handelsschutzgesetzes gegenüber, der in dessen Bereich bisher eine Denunziationspflicht bei Strafe festsetzte. Aber die Begründung hierfür zeigt, daß man sich nicht vom Geist des § 6 entfernt. Sie gibt als Gründe für die Streichung an: einmal habe die Bestimmung nur geringe praktische Bedeutung erlangt, und zum anderen würde praktisch die Mitwisserschaft sich mit der ohnehin strafbaren Beteiligung an den Verstößen gegen das Handelsschutzgesetz in aller Regel decken. Man wird die letztere Wendung genau im Auge behalten müssen. Hier bahnt sich offenbar noch über alles Bisherige hinaus eine Ausuferung der Begriffe von Täterschaft und Teilnahme an, die die Mitwisserschaft vom Vorhaben grundsätzlich mit einbezieht.

Von *kriminalpolitischem* Interesse ist, soweit es die Aufnahme sowjetischer Rechtsinstitute betrifft, vor allem die Einführung des „*öffentlichen Tadels*“. Er soll den Täter durch die öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Erkenntnis der Verwerflichkeit und Gesetzwidrigkeit seines Handelns führen und ihn dadurch zur verantwortungsbewußten Erfüllung seiner Pflichten anhalten (§ 3 StEG). Neben ihm kann zusätzlich auf Geldstrafe erkannt werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung geboten ist (§ 4 StEG). Bei wahlweiser Androhung neben Freiheitsstrafe ist die Verurteilung zu öffentlichem Tadel nur zulässig, wenn nach dem gesamten bisherigen Verhalten des Täters seine Erziehung zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch eine solche Strafe erreicht werden kann (§ 5 StEG).

¹⁰⁵) NJ 55, S. 733, dazu jetzt NJ 58, S. 81.